

### SATZUNG

#### §1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 20.01.1977 gegründete Verein führt den Namen „Böblinger Feldbogenschützen e.V.“, abgekürzt „BFBS“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen Registrier-nummer VR731 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder aner-kennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Lande-sportbundes.
5. Der Verein kann sich weiteren Dachorganisationen und Fachverbänden anschließen sofern diese dem Würt-tembergischem Landessportbund oder seiner Dachorganisation, dem Deutschen Sportbund, angehören. Der Anschluss bedarf der 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung.
6. Dem einzelnen Mitglied steht es frei, ohne sportliche Nachteile im Verein sich weiteren Fachverbänden an-zuschließen. Diese dürfen aber nicht gegen den Geist dieser Satzung oder der des Württembergischen Lan-dessportbundes stehen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

#### §2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Bogensports, insbesondere des Feldbogensports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischen, rassisti-schen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. In diesem Zusammenhang veranstaltet der Verein regelmäßig Übungsstunden unter Traineranleitung, nimmt an Turnieren teil bzw. veranstaltet Turniere.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie ei-genwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei



Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:

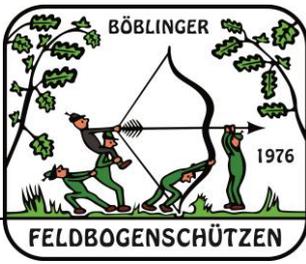
- ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

### §4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die einer Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Bogensports verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch seinen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorstandsvorsitzenden bis zum 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf es wie beim Aufnahmeantrag der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.



3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzungen, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt.
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nach §8 nicht befolgt.
- mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tage schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichem Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

### §6 BEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

### §7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jeder über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3. Jedes ordentliche Mitglied ist nach Erreichen der Volljährigkeit selbst in den Vorstand wählbar.

4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Dabei sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Einzelheiten regelt die Schießordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird.



## Böblinger Feldbogenschützen e.V.

5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

### §8 ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



### §9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretendem Vorsitzenden, durch Rundschreiben und Aushang am „schwarzen Brett“ unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung einschließlich der Texte eventueller Satzungsänderungen zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung / Entlassung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. §6 der Vereinssatzung.
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziff.4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, Ausnahme §1 Abs. 5, §9 Abs. 4 und 6, sowie §15 Abs. 3. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretendem Vorsitzenden, zu unterschreiben.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

### §10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dabei ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, die Einberufung von einem viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber des Vorstandes schriftlich verlangt wird.



### §11 VORSTAND

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Weitere stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Gesamtvorstand wird künftig mit „Vorstand“ benannt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt wird im Wechsel jedes Jahr jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

4. Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds werden die Geschäfte vom Stellvertreter oder einem Vorstandmitglied bis zur Neuwahl verwaltet. Zur Neuwahl kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig. Die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit (Ausnahme §15 Abs. 2a). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### §12 ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, eine Schießordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

Die Ordnungen werden per Aushang an den Einrichtungen des Vereins oder auf Grund einer Nachfrage eines Vereinsmitgliedes bekanntgegeben.



### §13 STRAFBESTIMMUNGEN

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß §5 Abs.3 der Satzung.

### §14 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem 1. Vorsitzenden berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen Sie die Entlastung.

### §15 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.



## Böblinger Feldbogenschützen e.V.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Förderung des Sports verwenden darf.

### §16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am XXXXXXXXXX beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.